

Normalsätze für diese sechs Bezirke ist durch nachstehende Tabelle veranschaulicht:

Geschäfts- grundstücke	Bezirk I	II	III	IV	V	VI			
Gemischte Grundstücke	7,5	8,5	9	9,5	10	11	fache	der	Rohmiete
Mietwohn- grundstücke	6,5	7,5	8,5	9	10	11	"	"	"
	5,5	6,5	7	8	10	11	"	"	"

Für die Gestaltung des Einheitswertes bildet also in der Hauptsache die Miehöhe und die Lage auf dem **Grundstücksmarkt** die Richtschnur. Angebot und Nachfrage regeln wie überall auch die Preisverhältnisse für Grundstücke. In den großen Städten steht heute dem teils dringenden Angebot kaum Nachfrage gegenüber; bei den immer häufiger werdenden Zwangsversteigerungen fehlt es nicht selten überhaupt an Interessenten selbst zu dem niedrigsten Angebot.

In den kleineren Orten und namentlich in den ländlichen Bezirken ist das Angebot von bebauten Grundstücken regelmäßig geringer; hier vollzieht sich ein Eigentumswechsel seltener als in den größeren Städten. Ein z. B. auf dem Lande angebotenes Haus findet eher einen Käufer, besonders wenn es sich um kleine Hausgrundstücke handelt. Das Vielfache der Rohmiete, welches in der Stadt Magdeburg bei Mietwohngrundstücken mit 5 $\frac{1}{2}$, in Orten bis 2000 Einwohnern demgegenüber mit 11 angenommen wird, trägt dem Rechnung. Soweit indessen der Berechnung der Einheitswerte in den Städten langfristige Verträge mit für die heutige Wirtschaftslage zu hohen Mieten gewerblicher Räume zugrunde gelegt sind, darf mit einiger Gewißheit wohl gesagt werden, daß solche Einheitswerte weit über dem Verkehrswert liegen.

Behandlung von Stundungsgesuchen bei preußischen Staats- und Gemeindesteuern

Wer ein Stundungsgesuch rechtzeitig einreicht, hat Anspruch darauf, daß ihm die Entscheidung darüber noch vor dem Fälligkeitstermin zugeht. Macht das Gesuch zeitraubende Ermittlungen der Behörde erforderlich, so soll umgehend ein **Zwischenbescheid** erteilt werden. In diesem soll mitgeteilt werden, daß vor Bewilligung der Stundung Nachprüfungen notwendig seien, die Ver-

pflichtung zur Zahlung der Steuer daher zunächst am Fälligkeitstermin weiter bestehe und im Falle der Ablehnung des Stundungsantrages Verzugszuschläge erhoben werden würden. Geht ein ablehnender Bescheid erst zu, nachdem schon erhebliche Beträge für Verzugszuschläge aufgelaufen sind, so sollen Gesuche um Erlaß dieser Zuschläge mit Entgegenkommen behandelt werden. Es kann eventuell auch Teilerlaß der aufgelaufenen Verzugszuschläge in Frage kommen, so daß z. B. für die Zeit von der Einreichung des Stundungsantrages an die Zuschläge erlassen, dagegen für die Zeit bis zur Stellung des Antrages in Ansatz gebracht werden. Wird der Steuerbetrag nicht rechtzeitig entsprechend der Stundungsbewilligung gezahlt, so sind von dem Zeitpunkte ab, bis zu welchem nachträglich gestundet ist, Verzugszuschläge verwirklicht.

Ein Zwischenbescheid ist auch bei Beschwerden gegen die Ablehnung von Stundungsgesuchen zu erteilen, falls nicht sofort über die Beschwerde entschieden wird.

Bei **geringfügigen Fristüberschreitungen** (bis zu drei Tagen) sind die Hebestellen ermächtigt, von Verzugszuschlägen abzusehen, es sei denn, daß der Betreffende die Überschreitung des Fälligkeitstermins zur Regel werden läßt. Wo Zuschläge gefordert werden, soll die Anforderung sofort erfolgen, **spätere Nachforderungen** sollen vermieden werden. Um das Anwachsen von Verzugszuschlägen zu vermeiden, wird den Behörden sofortige **Mahnung** empfohlen.

Hinsichtlich der Höhe der Stundungszinsen, wobei zwar ein Spielraum von 5 bis 12 % gelassen ist, soll im Interesse der Einheitlichkeit Anlehnung an den **Reichsbankdiskont** (zur Zeit 8 %) erfolgen. Während bei einer Herabsetzung des Diskontsatzes der Zinssatz für Stundungen möglichst unverändert bleiben soll, sind die Stundungszinsen im Falle der Herabsetzung des Reichsbankdiskontsatzes entsprechend niedriger zu berechnen.

Die vorstehenden Grundsätze sind die für Preußen. Sie finden ohne weiteres Anwendung auf die Staatssteuern, sind aber auch von den Gemeinden und Kreisen, die ersucht worden sind, danach zu verfahren, zu beachten. In übrigen verweisen wir auf die in Nr. 35 der UHRMACHERKUNST gegebenen Ausführungen „Verzugszuschläge bei Staats- und Gemeindesteuern. Aussetzung von Zwangsmaßnahmen.“ (II/685)

Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

Verchromen oder nicht? – Eine Aussprache

Wir hatten in Nr. 12 (1930) einen Artikel von Professor R. Pleuer gebracht: „Verchromte Uhrgehäuse oder silberne Uhrgehäuse?“, der sich eindringlich für das neue Chromverfahren einsetzte. In der Erwartung, nun würden auch einige Kollegen von ihren praktischen Erfahrungen mit verchromten Gegenständen berichten, sahen wir uns geäußert, vermutlich, weil es damals für eine praktische Erprobung des Chromverfahrens noch zu früh war.

Erst der Aufsatz: „Verchromen oder nicht?“ in Nr. 33 warf die Frage auf, ob es nicht falsch sei, Uhren aus echtem Material (Silber) zu verchromen. Der Verfasser bezweifelte die Notwendigkeit, Edelmetall durch ein unedles schütten zu müssen. Die Silberfarbe bei neuen Uhren sei unvergleichlich schöner als die bläuliche Chromfarbe.

Dieser Artikel trug uns den Widerspruch eines Fabrikanten ein, der daran zweifelte, daß der Kollege seine Meinung aus der Praxis mit verchromten Uhrgehäusen geschöpft hätte. Auf unsere Bitten, sich zu äußern, schrieb uns dieser Kollege:

„Die Uhrmacher reagierten nur zögernd auf die verchromten Uhren, die sich auch heute nur ganz selten in Schaufenstern finden. In zwei Fällen sah ich solche Uhren, die am Handgelenk nicht entfernt gehalten hatten, was über die Haltbarkeit versprochen wurde, und läglich konnte man sehen, wie sich die verchromten Messingstangen der Straßenbahnen in häßlicher Weise wieder zu ihrer wahren Natur zurückverwandelten. – Vor kurzem sprach ich mit einem Uhrenfabrikanten, der viel Chromgehäuse verwendet. Er bestätigt mir, daß diese Gehäuse durchaus nicht alle halten, was von ihnen in der Reklame versprochen wird, und daß sie serienweise der Fabrik zur Verfügung gestellt werden müssen. Einzelne Uhrmacher sollen darin besonderes Pech haben.“

Die Sachlichkeit gebietet uns, auch noch weitere Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Wir betonen, daß wir auch der „anderen Seite“ gern unsere Spalten einräumen, denn wir sind der Ansicht, daß nur ein gründlicher Meinungsaustausch die für unser Gewerbe so bedeutsame Frage der Verchromung klären kann. Die Schriftleitung.